OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351463/2/KLi

Datum:
Linz, 12. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. November 2023 der D S, geb. x, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) – Einstellung der Leistung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 27. September 2023 zuerkannte Leistung mit 31. August 2023 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 27. September 2023 sei der Bf und ihren Kindern eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis zum 31. Dezember 2023 zuerkannt worden. Sie lebe mit ihrem seit 19. Juli 2023 volljährigen Sohn A, geb. 19. Juli 2005, und ihrem minderjährigen Sohn O, geb. x, im gemeinsamen Haushalt. Ihr Sohn A sei bei der Firma X angestellt und erhalte ein monatliches Einkommen. Nach Berücksichtigung des Einkommens der Bf und ihres Sohnes übersteige das Haushaltseinkommen ab September 2023 die anzuwendenden Richtsätze der Sozialhilfe.

Da die Bf mit ihrem Haushaltseinkommen die maßgeblichen Richtsätze der Sozialhilfe überschreite, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch der Sozialhilfe weggefallen und sei der Bescheid [gemeint wohl: die Leistung] einzustellen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. November 2023. Zusammengefasst bringt die Bf vor, die belangte Behörde wisse, dass die Bf im Krankenstand gewesen sei. Jetzt suche sie brav nach einer Arbeit. Ihr Sohn A bekomme nur die Hälfte des Urlaubsgeldes und des Weihnachtsgeldes; dies seien 1.500 Euro und nicht 1.600 Euro. Die Alimente von O würden nur 110 Euro ausmachen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf ab 23. August 2023 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt; für sich selbst nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG und für ihren mj. Sohn O nach dem Richtsatz für in

Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG. Die Leistung wurde bis 31. Dezember 2023 befristet. Als eigene Mittel wurden für die Bf das Krankengeld und Unterhalt innerhalb der Haushaltsgemeinschaft und für den mj. Sohn der Kindesunterhalt angerechnet.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, die Bf befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Die belangte Behörde habe gemäß § 18 Oö. SOHAG die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. Daher sei die Leistung zu befristen gewesen.

Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

II.2. Im ursprünglichen Berechnungsblatt vom 27. September 2023 wurde der Richtsatz für die Bf mit 737,55 Euro zugrunde gelegt, sowie als Einkommen das Krankengeld in der Höhe von 693,47 Euro (22,37 x 31). Für den Sohn Danijel wurde ebenfalls der Richtsatz von 737,55 Euro zugrunde gelegt, sowie als Einkommen die Lehrlingsentschädigung von 737,55 Euro. Für den mj. Sohn O wurde der Richtsatz von 263,41 Euro zugrundgelegt, sowie der Kindesunterhalt von 160 Euro. Daraus ergab sich eine monatliche Leistung von 147,49 Euro.

II.3. Entsprechend dem neuen Lohnzettel des Sohnes A betrug sein Einkommen (nach Abschluss der Lehre) im August 2023 1.618,30 Euro.

II.4. Entsprechend der Berechnung nach den geänderten Einkommens-verhältnissen, wurde der Richtsatz für die Bf mit 737,55 Euro zugrunde gelegt, sowie als Einkommen das Krankengeld in der Höhe von 693,47 Euro (22,37 x31). Für den Sohn A wurde ebenfalls der Richtsatz von 737,55 Euro zugrunde gelegt, sowie als Einkommen die Auszahlung von August 2023 mit 1.618,30 Euro, woraus sich 1.888,02 Euro errechnen (1.618,30 x 14/12). Für den mj. Sohn O wurde der Richtsatz von 263,41 Euro zugrundgelegt, sowie der Kindesunterhalt von 160 Euro. Daraus ergeben sich Richtsätze von 1.738,51 Euro und ein Einkommen von 2.741,49 Euro.

Aus diesem Grund wurde die Leistung mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid eingestellt. Inwiefern die Einstellung zu Recht erfolgt ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.5. In ihrer Beschwerde macht die Bf nunmehr geltend, ihr Sohn A würde keine 1.600 Euro verdienen, dies nur 13 Mal und legt den Lohn-/Gehaltszettel von Oktober 2023 vor, aus dem sich eine Auszahlung von 1.529,98 Euro ergibt. Für ihren mj. Sohn O macht sie geltend, dass die Alimente nur 110 Euro im Monat betragen würden. Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Für die Bf ist der Richtsatz mit 737,55 Euro zugrunde zu legen, sowie als Einkommen das Krankengeld in der Höhe von 693,47 Euro (22,37 x 31). Für den Sohn Danijel ist ebenfalls der Richtsatz von 737,55 Euro zugrunde zu legen, sowie als Einkommen die Auszahlung von Oktober 2023 mit 1.529,98 Euro, woraus sich 1.657,48 Euro errechnen (1.529,98 x 13/12). Für den mj. Sohn O ist der Richtsatz von 263,41 Euro zugrunde zu legen, sowie der Kindesunterhalt von 110 Euro. Daraus ergeben sich Richtsätze von 1.738,51 Euro und ein Einkommen von 2.460,95 Euro.

Selbst bei einer Berechnung entsprechend dem Vorbringen der Bf kommt es damit zu einer Überschreitung der Richtsätze für den Haushalt der Bf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Bescheid vom 27. September 2023, GZ: SJF/SH.

III.2. Die ursprüngliche Berechnung steht aufgrund des Berechnungsblattes vom 27. September 2023 unstrittig fest.

III.3. Die geänderten Einkommensverhältnisse des Sohnes ergeben sich aus dem Lohn-/Gehaltszettel von August 2023.

III.4. Die neue Berechnung aufgrund der geänderten Einkommensverhältnisse des Sohnes A ergibt sich aus dem Lohn-/Gehaltszettel von August 2023 sowie aus dem neuen Berechnungsblatt der belangten Behörde. Aus diesem Grund wurde die Leistung mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid eingestellt. Inwiefern die Einstellung zu Recht erfolgt ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.5. Dass es selbst bei Zugrundelegung des Vorbringens der Bf zu einer Berechnung kommt, die eine Überschreitung der Richtsätze zur Folge hat, ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Lohn-/Gehaltszettel von Oktober 2023. Inwiefern die Beschwerde der Bf somit ins Leere geht, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.3. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %

b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.4. § 27 Oö. SOHAG regelt u.a. die Einstellung der Leistung wie folgt:

„§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist dann, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen.

V.2. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG ist eine sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist. Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, (1.) die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder (2.) den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

V.3. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen 70%, das sind 737,55 Euro; sowie gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit.a Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25%, das sind 263,41, Euro.

Für den Haushalt der Bf ergeben sich für die Bf selbst und ihren volljährigen Sohn, jeweils 737,55 Euro und für den minderjährigen Sohn 263,41 Euro, insgesamt daher 1.738,51 Euro (737,55 x2 + 263,41).

V.4. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. OSHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen, also das Krankengeld der Bf, die Lehrlingsentschädigung bzw. das Einkommen des volljährigen Sohnes und der Kindesunterhalt des minderjährigen Sohnes.

V.5. Im Fall der Bf waren im Zeitpunkt des ursprünglichen Bescheides die eigenen Mittel mit 693,47 Euro (Krankengeld der Bf), 737,55 Euro (Lehrlingsentschädigung) und 160 Euro (Kindesunterhalt) zu berücksichtigen. Daraus ergab sich eine soziale Notlage und eine monatliche Leistung von 147,49 Euro [vgl. Punkt II.2.].

V.6. Sodann änderte sich in Folge des Lehrabschlusses des volljährigen Sohnes dessen Einkommen, sodass das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe (Vorliegen einer sozialen Notlage) zu überprüfen war.

Entsprechend der Berechnung nach den geänderten Einkommensverhältnissen, wurden 693,47 Euro (Krankengeld der Bf), 1.888,02 Euro (Einkommen des volljährigen Sohnes) und 160 Euro (Kindesunterhalt des minderjährigen Sohnes) [vgl. Punkt II.4.] zugrunde gelegt.

Daraus ergab sich, dass die Richtsätze für den Haushalt der Bf von 1.738,51 Euro betragen und das Einkommen 2.741,49 Euro ausmacht, sodass die Richtsätze überschritten werden und eine soziale Notlage nicht mehr vorliegt.

V.7. Selbst wenn die von der Bf in ihrer Beschwerde geltend gemachten Beträge zugrunde gelegt werden, nämlich 693,47 Euro (Krankengeld der Bf), 1.657,48 Euro (Einkommen des volljährigen Sohnes) und 110 Euro (Kindesunterhalt für den minderjährigen Sohn) [vgl. Punkt II.5.], ergeben sich Richtsätze von 1.738,51 Euro und ein Einkommen von 2.460,95 Euro.

Selbst in diesem Fall liegt eine soziale Notlage nicht mehr vor, sodass die Beschwerde ins Leere geht.

V.8. Im Ergebnis war somit gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG die Leistung von der belangten Behörde zu Recht mit Bescheid einzustellen. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Zusammensetzung der in einem Haushalt lebenden Personen und die sich daraus ergebende Berechnung des Haushaltseinkommens sowie die Gegenüberstellung mit den jeweiligen Richtsätzen ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer